



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM
FREIBURG ABTEILUNG UMWELT

Deklaration von Aushubmaterial zur grenzüberschreitenden Verbringung zwischen CH und D zur Rekultivierung von Kiesabbaustellen

1. Herkunft

PLZ, Gemeinde /Stadt, Ortsteil der Stadt/Gemeinde, Kanton

Bauvorhaben

Straße und Hausnummer

Parzellen-Nr. (bei einer Neuparzellierung ist die Angabe der alten und neuen Parzellen-Nr. erforderlich)

Bauherrschaft

2. Angaben zur Vorgeschichte des Grundstücks

- 2.1. Ist die Parzelle als belasteter Standort nach Art. 2 Altlastenverordnung im Kataster erfasst oder für einen Eintrag vorgesehen? nein ja
- 2.2. Besteht auf dem Areal eine Auffüllung? nein ja
- 2.3. Lage des Bauareals:
- städtisches Areal
 - dörflich/kleinstädtisches Siedlungsgebiet
 - Altbaugelände
 - Nahbereich (15 m) einer Autobahn oder Hauptverkehrsstraße
 - Nahbereich (15 m) einer Bahnlinie
 - Nahbereich (25 m) von korrosionsschutzbehandelten Metallkonstruktionen (z.B. Brücken, Masten)
 - Schießanlage und deren Nahbereich (20 m)
 - Industrie-/Gewerbegebiet
- Art der gewerblichen Nutzung
- 2.4. Bisherige Nutzungsgeschichte des Bauareals:
- Landwirtschaft allgemein
 - Gartenbau (gewerblich)
 - Lagerplatz
- Art der gelagerten Materialien
- Ablagerungsplatz / Deponie, Schüttungen etc.
- Art der abgelagerten Materialien
- Betriebsstandort
- Unfallstandort

- Rebgebiet, Hopfengebiet
- Familiengarten, Parkanlage
- Straße / Trottoir / sonstige asphaltierte Flächen (z.B. Aushub bei Leitungsgräben, bei Straßensanierungen)

Ergänzende Angaben

2.5. Angaben zum Bauvorhaben:

- 2.5.1. Fällt auf dem Bauareal Abbruchmaterial an? nein ja
- 2.5.2. Wie wird der humose Oberboden (Mutterboden) verwendet?
- Wiederverwendung vor Ort
 - Abtransport zur Wiederverwendung an anderem Ort
- Ort
- 2.5.3. Wurden im Rahmen der Projektierung **geologische** oder **geotechnische** Untersuchungen durchgeführt? nein ja
(Wenn ja, bitte Berichte beilegen, z.B. Baugrundgutachten)
- 2.5.4. Wurden im Rahmen der Projektierung **chemische** Untersuchungen durchgeführt? nein ja
(Wenn ja, bitte Analysenberichte mit Probenahmeprotokoll beilegen)
- 2.5.5. Sind **geogene** Belastungen (insb. Arsen, Blei) vorhanden? nein ja
- 2.5.6. Bestehen Hinweise darauf, dass verschmutztes Aushubmaterial anfällt? nein ja
- 2.5.7. Befinden oder befanden sich im oder am Rand des Aushubperimeters erdverlegte Tanks? nein ja
(Heizöl, Tankstellen etc.)
- 2.5.8. Aushubmenge
Bauvorhaben total:
- m³ fest lose
- Für Verbringung vorgesehen:
- m³ fest lose
- 2.5.9. Welche Bodenhorizonte sollen verbracht werden? A-Horizont (Oberboden, Humus)
 B-Horizont (Unterboden)
 C-Horizont (Muttergestein)

3. Angaben zur geplanten Aushubverbringung

- 3.1. Für welchen Zweck wird der Erdaushub verwendet?
(z.B. Verbringung in eine Kiesgrube, Weiterverarbeitung und Weiterverkauf usw.)

Der Aushub wird in folgender Abbaustelle / Kiesgrube zur Rekultivierung verwendet (Ort, Gemarkung, Name der Kiesgrube):

- 3.2. Kiesgrubenbetreiber: Name und vollständige Anschrift

- 3.3. Zeitraum der vorgesehenen Aushubverbringung

Beginn:

Ende:

4. Generelle Bedingungen für die Aushubverbringung

- Das Deklarationsverfahren ist nur für die Verbringung von **sauberm** Aushubmaterial von der angegebenen Baustelle zur bezeichneten Verwertungsstelle anwendbar. Eine Verbringung aus einem Zwischenlager ist nicht zulässig.
Für alle übrigen Materialien (Bauabfälle allgemein, belastetes Aushubmaterial, Kleinmengen an Aushub verschiedener Baustellen, Auffüllungen etc.) muss die Entsorgung gemäß den kantonalen Regelungen erfolgen.
- Die Deklaration sowie eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg muss bei jeder Fahrt in Kopie mitgeführt und auf Verlangen den Zollbehörden vorgewiesen werden.
- Falls sich während der Aushubarbeiten Hinweise auf eine Verunreinigung des Aushubmaterials ergeben, muss die Verbringung sofort eingestellt werden. Gleichzeitig sind der Kiesgrubenbetreiber, die kantonale Fachstelle, das zuständige Landratsamt und das Regierungspräsidium Freiburg über diese Feststellungen zu unterrichten.
- Die Beurteilung des Aushubmaterials erfolgt ausschließlich nach deutschem Recht. Es gelten ferner die vereinbarten Grenzwerte der Liste „Anforderungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Erdaushub aus der Schweiz nach Deutschland zur Rekultivierung von Kiesgruben“, die unter folgender Internetadresse abrufbar ist:
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt5/Ref542/Documents/rpf-ref54.2-grenzwerte-deutschland.pdf>

Der Antragssteller bestätigt die Richtigkeit der obigen Angaben und verpflichtet sich, nur das deklarierte und für die Rekultivierung von Abbaustellen geeignete Aushubmaterial nach Deutschland zu verbringen.

Datum / Unterschrift Bauherr oder Bauunternehmer

Name, Anschrift und Telefonnummer

Die Deklaration gilt für maximal 6 Monate, danach ist eine neue Deklaration einzureichen.

Zusatzangaben

- sind zwingend erforderlich, falls mehr als 2.500 m³ Aushubmaterial zur Verbringung vorgesehen sind oder
- das Areal nicht ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wurde.

Der Antragssteller kann anhand von Untersuchungen und Analysen belegen, dass das zur Verbringung vorgesehene Material als unbelasteter Aushub gilt

oder

Der Antragssteller kann bescheinigen, dass der Aushub unbelastet ist (z.B. Auszug aus dem Kataster der belasteten Standorte bzw. Prüfperimeter für Bodenverschiebung)

oder

- die kantonale Fachstelle des jeweiligen Kantons bestätigt, dass:
- die Angaben zur Vornutzung des Areals sowie zur aktuellen Nutzung zutreffen
 - keine Hinweise auf eine Belastung des zur Verbringung vorgesehenen Materials bestehen

Datum / Unterschrift, Stempel kantonale Fachstelle
oder einer von ihr anerkannten Fachperson

Name, Anschrift und Telefonnummer

Hinweise:

Die **Deklaration** ist **mindestens 4 Wochen** vor der ersten Verbringung beim Regierungspräsidium Freiburg einzureichen. Bei einer erforderlichen Probenahme und Schadstoffuntersuchung kann sich die Bearbeitungszeit entsprechend verlängern.

Wenn die **ab 2.500 m³** Aushubmaterial erforderlichen **Zusatzangaben** nicht vorliegen, ist eine Prüfung des Deklarationsantrages nicht möglich.

Eine grenzüberschreitende Verbringung von Erdaushub ist ausgeschlossen, wenn das Aushubmaterial:

- von einer Deponie stammt
- von einem Altstandort stammt
- von einem Grundstück mit Auffüllungen/Aufschüttungen stammt
- eine Überschreitung von 0,3 mg/kg TS an Benzo(a)pyren aufweist

Zur **unbürokratischen** Abwicklung des **sauberen Aushubmaterials** wurde das Deklarationsverfahren im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs entwickelt. Diese **Regelung** ist jederzeit **widerruflich**.

(Bei Nichterfüllung der Anforderungen kann die Durchführung eines formellen Notifizierungsverfahrens bei Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA, Fellbach) verlangt werden.)